

Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen zur Abrechnung der Investitionen zu erfolgen.* Über den darin festgelegten Verteiler hinaus ist der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein zusätzliches Berichtsformular (INV-1 Q, INV-2Q) abzuliefern. Das für die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank bestimmte Berichtsexemplar ist ebenfalls in der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzugeben.

(2) Für alle betrieblichen Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel eines Planjahres, auch für solche, die im Laufe dieses Planjahres abgeschlossen wurden, sind INV-Abrechnungen per 31. Dezember auszustellen. Alle Abrechnungen des Planes der Erweiterung der Grundmittel per 31. Dezember, bei denen keine finanziellen Überhänge oder materiellen Überhänge über 5000 DM mehr bestehen, sind sichtbar als Endabrechnung zu bezeichnen.

(3) Alle Investitionsträger, die im Laufe des Monats Januar noch finanzielle Überhänge gemäß § 1 und materielle Überhänge bis 5000 DM nach § 2 Abs. 3 zu finanzieren haben, sind verpflichtet, eine zusätzliche INV-Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel unter Ausweis der Abwicklung des finanziellen Überhangs und des betreffenden materiellen Überhangs per 31. Januar des folgenden Jahres aufzustellen und diese Abrechnung sichtbar mit dem Vermerk Endabrechnung zu bezeichnen.

IV.

Abrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel

§ 6

(1) Für die finanzielle, Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel ist die Deutsche Investitionsbank verantwortlich.

(2) Nach Abstimmung mit der Deutschen Investitionsbank bestätigen die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung den Gesamtverbrauch, die Aufteilung nach Aufgabenbereichen und die Finanzierungsquellen für die Maßnahmen der Erweiterung der Grundmittel.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen ihres Einzelplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar des folgenden Jahres der örtlich zuständigen Deutschen Investitionsbank mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

V.

Vorplanung und Projektierung

§ 7

(1) Die Sonderbankkonten Vorplanung und Projektierung werden per 31. Dezember des Jahres zu Lasten der zuständigen Haushaltskonten ausgeglichen.

(2) Die Leistungen für Vorplanungen und für Projektierungen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht bezahlt wurden, sind aus Vorplanungs- und Projektierungsmitteln des folgenden Jahres zu bezahlen!

* Diese Richtlinien und Erläuterungen wurden den Berichtserstattungspflichtigen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik unmittelbar zugestellt.

VI.

Inkrafttreten

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 4*

über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.

Vom 29. November 1958

§ 1

(1) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 14. August 1957 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958 (GBl. II S. 253) aufgeführte Positionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 wird für den restlichen Teil des Planjahres 1958 die Kontingentierung aufgehoben:

- 26 18 310 Holzschrauben bis 3 mm
- 26 18 320 Holzschrauben über 3 mm
- 26 18 410 Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-0
- 26 21 110 Niete bis 10 mm 0
- 26 21 120 Niete über 10 mm 0
- 26 25 100 Zink-Galvano-Anoden
- 26 25 200 Kupfer-Galvano-Anoden
- 26 25 500 Messing-Galvano-Anoden
- 26 25 700 Zinn-Galvano-Anoden.

(2) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 2. Juli 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1959 (GBl. II S. 163) aufgeführte Positionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1959 wird die Kontingentierung aufgehoben:

- 26 18 310 Holzschrauben bis 3 mm
- 26 18 320 Holzschrauben über 3 mm
- 26 18 410 Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-0
- 26 10 200 Schwellenzuganker
- 26 21 110 Niete bis 10 mm 0
- 26 21 120 Niete über 10 mm 0
- 26 25 100 Zink-Galvano-Anoden
- 26 25 200 Kupfer-Galvano-Anoden
- 26 25 500 Messing-Galvano-Anoden
- 26 25 700 Zinn-Galvano-Anoden;

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. S) (GBl. n 3. 264)